
Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

Sicherheitsweisungen für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis:

- Sicherheitsweisungen für Fremdfirmen
- Formular Empfangsbestätigung Sicherheitsweisungen
- Übersichtsplan / Sammelplätze im Notfall

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

Geltungsbereich

Nachfolgende Sicherheitsweisungen zur Verhütung von Betriebsunfällen und Sachschäden gelten für alle Arbeiten in Gebäuden und auf den Arealen der Stahl Gerlafingen AG.

Sie sind für alle Angehörigen von Fremdfirmen **verbindlich**.

Für Regiearbeiter, die unter unserem eigenen Kader stehen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für werkeigene Mitarbeiter.

1. Sicherheitsleitbild, -ziele

Oberstes Ziel ist es die Gesundheit aller auf dem Werkareal arbeitenden Mitarbeitenden zu schützen und zu bewahren sowie die Verhinderung von Unfällen. Dies bedeutet NULL Betriebsunfälle. Hierzu ist die Einhaltung fester "Spielregeln" durch die Mitarbeitenden von Stahl Gerlafingen AG aber in gleicher Weise auch aller Dienstleister notwendig. Wir bitten Sie im Sinne Ihrer eigenen Sicherheit und Gesundheit um die konsequente Umsetzung dieser Bestimmungen.

2. Sicherheitsorganisation

Ansprechpartner

- Durch das Werk wird eine Ansprechperson für den Bereich Sicherheit gegenüber der Fremdfirma bestimmt.
- Für die Bereiche Sicherheit / Arbeitsicherheit ist von jeder Fremdfirma ein Sicherheitsverantwortlicher zu bestimmen.

Arbeits-, Zutrittszeiten

- Zwei Arbeitstage vor Arbeitsbeginn ist der Stahl Gerlafingen für die Zutrittskontrolle eine Liste des eingesetzten Personales zu übergeben.
- Die Arbeitszeiten während der Auftragserfüllung sind mit dem Werk abzusprechen.
- Vor Eintritt bzw. Einfahrt ins Werk sind die Weisungen am Werkseingang zu befolgen (Meldung beim Portier; Fahrbewilligung für das Werksareal).
- Der Chef einer Arbeitsgruppe muss über den Verbleib seiner Leute ständig orientiert sein.

Rapport-, Meldewesen

- Die auszuführenden Arbeiten müssen mit dem betroffenen Werk abgesprochen und koordiniert werden.
- Beginn und Ende der Arbeit sind dem im betreffenden Bereich zuständigen Vorgesetzten zu melden. Ohne dessen Erlaubnis darf die Arbeit nicht begonnen werden.

Zutritts-, Aufenthaltsverbote

- Die Mitarbeiter der Fremdfirma dürfen sich nur am vereinbarten Arbeitsort aufhalten. Das Betreten anderer Betriebsteile ist aus Gründen der Sicherheit verboten. Das Betriebsareal bzw. der Arbeitsplatz dürfen nur über die ordentlichen Zugänge (Portiers) betreten bzw. verlassen werden.
- Das Benützen der werkseigenen Einrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Vorgesetzten der Stahl Gerlafingen AG gestattet.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten als Schlafgelegenheit sind auf dem Werksareal nicht gestattet.

Arbeiten an und im Bereich von elektrischen Anlagen

- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind ohne das Einverständnis des Vorgesetzten des Elektrobetriebes des entsprechenden Werkes / Bereiches der Stahl Gerlafingen AG verboten.

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

- Baustromverteiler und provisorische elektrische Anschlüsse dürfen nur nach Weisung der Elektrobetriebe erstellt werden. Die Geräte müssen mit Fehlerstromschutzschaltern ausgerüstet sein. Vor Inbetriebnahme ist durch den Vorgesetzten der Elektrobetriebe eine Abnahme durchzuführen. (Die Abnahme ist durch die zuständige Stelle der Fremdfirma rechtzeitig anzufordern). Die Freigabe ist durch den Vorgesetzten des Elektrobetriebes des entsprechenden Werkes / Bereiches der Stahl Gerlafingen AG schriftlich zu bestätigen.
- Alle zum Einsatz kommenden elektrischen Geräte und Maschinen müssen den Vorschriften der electrosuisse (SEV, <http://www.electrosuisse.ch>) entsprechen.

Sprengarbeiten

- Bolzensetzwerkzeuge (mit Pulverladung) dürfen nur von Personen, die an diesen Geräten ausgebildet sind, benutzt werden. Vor Beginn der Arbeiten sind - zusammen mit dem zuständigen Vorgesetzten der Stahl Gerlafingen AG - ausreichende Sicherungsmassnahmen (Abschirmung) durchzuführen. Die Geräte samt Zubehör (Patronen) sind nach Gebrauch unter Verschluss aufzubewahren (Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen mit Treibladungen, SUVA Form 1744).

Mitbenutzung von Kommunikationsmitteln

- Die im Betrieb vorhandenen Kommunikationsmittel können nach Absprache mitbenutzt werden.

3. Ausbildung, Instruktion, Information

Gegenseitige Information

- Vor Arbeitsbeginn findet ein gegenseitiger Informationsaustausch über folgende Punkte statt:
 - Ansprechpartner Stahl Gerlafingen AG / Fremdfirma
 - Verantwortlichkeiten
 - Arbeitsablauf / Terminplanung / Abnahmen / Teilabnahmen
 - Risiken und Gefahren im Umfeld des Arbeitsbereiches, zu treffende Schutzmassnahmen
 - Meldewesen / Rapporte
 - Sicherheitsweisungen
 - Besondere Bedürfnisse der Fremdfirma
 - Begehung des Werkes / Arbeitsplatzes
 - Übergabe der Dokumentation an die Fremdfirma

Vorhandene Betriebsgefahren

- Der von der Fremdfirma bestimmte Sicherheitsverantwortliche wird vor Arbeitsbeginn über die vorhanden Gefahren vor Ort orientiert.

Geltende Sicherheitsbestimmungen

- Die gesetzlichen Vorschriften (ArG, UVG, UVV, VUV, BauAV und Umweltschutz, www.suva.ch) sowie interne Weisungen der Stahl Gerlafingen AG sind zu befolgen.
- Für die Arbeiten an elektrischen Anlagen und Installationen ist das „Sicherheitskonzept für die elektrischen Arbeiten“ der Stahl Gerlafingen AG zu befolgen.

Ausbildung der eingesetzten Mitarbeiter

- Das eingesetzte Fremdpersonal, ist durch die Fremdfirmen über die bei der Stahl Gerlafingen gültigen Sicherheitsvorschriften und Auflagen zu orientieren und auszubilden. Der Ausbildungsnachweis dieser Ausbildung ist zu führen und vor Arbeitsbeginn der Stahl Gerlafingen zu übergeben.
- Die Fremdfirma ist für die Einhaltung der Sicherheitsweisungen durch ihre Unterauftragnehmer sowie des eigenen eingesetzten Personales verantwortlich.

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

4. Sicherheitsregeln und -standards

Einzelarbeitsplätze, allein arbeitende Personen

- Vor Arbeitsbeginn und Arbeitschluss haben sich alleine arbeitende Personen zu melden.

Besonderer Platzbedarf, Lagerflächen

- Werkzeuge, Bau- und Montagmaterialien müssen an den durch Stahl Gerlafingen AG entsprechend gekennzeichneten Flächen gelegt werden. Werkzeuge müssen verschlossen aufbewahrt werden; die Stahl Gerlafingen AG übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung.

Verkehrswege, -einrichtungen

- Im Werk sind die Verkehrs-, Hinweis- und Warnzeichen zu beachten. Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf den Werksarealen (max. 20 km/h), Schritttempo in den Werkshallen ist einzuhalten. Auf dem ganzen Werkareal hat der Werksverkehr (Strasse, Schiene) gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern Vortritt. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind auf dem ganzen Werkareal der Stahl Gerlafingen AG gültig und einzuhalten.
- Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- Übertretungen können durch die Stahl Gerlafingen AG geahndet werden.

Bahnanlagen

- Bei den Normalspurgleisen ist der vorgeschriebene Sicherheitsabstand einzuhalten. Dieser beträgt 60 cm zwischen Fahrzeugprofil und Hindernis, respektiv 150 cm zwischen der nächsten Schiene und dem Hindernis.
- Arbeiten auf und neben den Geleisen sind mit dem Auftraggeber der Stahl Gerlafingen AG im Detail abzusprechen:
 - Standort der Arbeitsstelle und Umfang der Arbeiten
 - Arbeitsbeginn und Zeitdauer der Arbeiten
 - Ansprechperson des Auftragnehmers für die auszuführende Arbeit
 - Regelung der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen (Signalisation, Abschränkungen etc)
- Der Bahnwagendienst (Tel intern 485) ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn, durch den Auftraggeber der Stahl Gerlafingen AG über den Arbeitsumfang zu orientieren. Arbeitsunterbrüche sowie das Arbeitsende sind durch die Ansprechperson des Auftragnehmers dem Bahnwagendienst zu melden

Arbeiten an Kranen

- Für die Reparaturen, Revisions-, Instandhaltungs- und Umbauarbeiten durch Fremdfirmen ist das "Kraninstandhaltungskonzept" der Stahl Gerlafingen AG zu befolgen.

Grundsatz der Benutzung von Kranen und betriebseigenen Fahrzeugen

Die Benutzung der Krane, Fahrzeuge, Hubarbeitsbühne erfolgt auf eigene uneingeschränkte Verantwortung der Fremdfirma. Die Aufzählung der Fahrzeuge und Krane ist nicht abschliessend.

Die Haftung für die Beschädigungen durch die Benutzer der Fremdfirmen geht bei der Übernahme an die Fremdfirma über, gilt auch und nicht ausschliesslich für durch die Stahl Gerlafingen AG zugemieteten Fahrzeuge.

Kranverkehr, Benützen von betriebseigenen Fahrzeugen

- Grundsätzlich dürfen Krane nur durch betriebseigene Kranführer (Fahrausweis) benützt werden. Müssen Kranarbeiten durch Personal von Fremdfirmen ausgeführt werden, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:
 - Übergabe eines Ausbildungsnachweises an die Stahl Gerlafingen AG
 - Einweisung der Mitarbeiter am Kran/Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn
- Montagearbeiten im Bereich des Kranes dürfen nur nach Absprache mit dem Kranführer und bei gegenseitiger Sichtverbindung ausgeführt werden. In besonderen Fällen ist die elektrische

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

- Kranfahrleitung abzuschalten und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern (Schloss am Kranhauptschalter anbringen). Gegebenenfalls sind die elektrischen Kranfahrleitungen im Bereich der Montagearbeiten zu isolieren oder abzudecken (durch Elektrobetriebe). Der zuständige Vorgesetzte für den Kranbetrieb ist stets zu verständigen.
- Arbeiten im Bereich der Kranbahnen dürfen nur nach Absprache mit dem Kranführer und bei gegenseitiger Sichtverbindung ausgeführt werden. Die Kontaktaufnahme mit dem Kranfahrer muss durch die Person erfolgen die diese Arbeiten ausführt.

Benützen von betriebseigenen Fahrzeugen

- Betriebseigene Flurförderzeuge (Stapler, Traktoren etc.), Hubarbeitsbühnen dürfen grundsätzlich nur durch Fahrer (Fahrausweis) der Stahl Gerlafingen AG benützt werden.
- Müssen durch Personal von Fremdfirmen Arbeiten mit Stapler oder Hubarbeitsbühnen ausgeführt werden, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:
 - Übergabe eines Ausbildungsnachweises an die Stahl Gerlafingen AG
 - Einweisung der Mitarbeiter am benötigten Arbeitsmittel / Arbeitsplatz vor Arbeitsbeginn

Baustellenspezifische Sicherheits- und Gesundheitsmassnahmen

Gemäss Bauarbeitenverordnung (Artikel 3) gelten als Baustellenspezifische Massnahmen diejenigen Schutzeinrichtungen, die von mehreren Unternehmern benützt werden: zum Beispiel Gerüste, Auffangnetze, Laufstege, Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben oder Hohlraumsicherungsmassnahmen im Untertagbau etc. (Die Aufzählung der Massnahmen ist nicht abschliessend). Die Baustellenspezifischen Massnahmen müssen gemäss VUV Artikel 9 geplant und während der Ausführung der Bauarbeiten koordiniert werden.

Der Unternehmer hat zu veranlassen, dass die baustellenspezifischen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen in die Offerte, den Werkvertrag aufgenommen und in gleicher Weise spezifiziert werden wie die übrigen Inhalte der Offerte und des Vertrages. Diejenigen Schutzmassnahmen die schon mit einem anderen Unternehmer geregelt werden, müssen im Vertrag lediglich erwähnt werden. Überträgt der Arbeitgeber die Arbeiten einer Drittfirma, so hat er sicherzustellen, dass diese die Schutzmassnahmen realisiert, die im Werkvertrag enthalten sind.

Bauinstallationen, Bauarbeiten

- Elektrische und pneumatische Bauanschlüsse sowie Wasseranschlüsse müssen vor Inbetriebnahme durch die zuständigen Vorgesetzten der Stahl Gerlafingen AG abgenommen werden.
- Nach Bedarf sind in Absprache mit der Bauleitung zeitlich begrenzt Verkehrszeichen aufzustellen.
- Die Baugerüste müssen entsprechend der Verordnung der SUVA (Form. 1796) erstellt werden. Insbesondere müssen alle Gerüste Bordbretter und Brustwehren haben. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verschoben werden, wenn sich Personen darauf befinden.
- Nur sichere Leitern in einwandfreiem und gesichertem Zustand dürfen benützt werden.
- Vor Beginn von Stemm- und Ausschachtarbeiten ist mit der werksinternen Bauplanung und dem Elektrobetrieb der Verlauf von bodenverlegten Gas-, Wasser- und Elektroleitungen abzuklären.
- Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. müssen überall ausreichend gegen Hineinstürzen gesichert werden (Abdeckung, Geländer).
- Auf erhöhten Plätzen arbeitendes Montagepersonal muss sich gegen Absturz sichern (Sicherheitsleinen, Sicherheitsgeräte, Fangnetze und drgl.). Darunter liegende Arbeitsplätze müssen signalisiert und gegen herabfallende Gegenstände gesichert werden (Abschrankungen).
- Beim Arbeiten auf Dächern sind die vorhandenen Aufstiege und Laufstege zu benützen. Wo keine Laufstege vorhanden sind, sind starke Laufbretter zu verlegen (z.B. über Welleternit-Abdeckungen). An exponierten Stellen müssen sich die Leute gegen Absturz sichern (siehe vorgehenden Absatz).

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

Persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung ist nach Vorschrift zu benutzen (Schutzhelm, Schutzbrille, Atemschutz, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe). Die Fremdfirma ist für die Ausrüstung ihres Personals verantwortlich.
- Der Schutzhelm ist zu tragen bei sämtlichen Arbeiten, bei denen die Gefahr besteht, dass Gegenstände herunterfallen oder weggeschleudert werden (internes Helmobligatorium beachten!).
- Der Einstieg in Schächte, Kanäle, Gruben, Apparate (Kessel, Tanks) usw. ist nur mit Bewilligung und nach vorheriger Orientierung des Betriebes gestattet. Im Zweifelsfalle hat die interne Fachstelle Gasmessungen vorzunehmen.
- Bei allen Arbeiten am und über dem Wasser (Kanäle, Becken etc.) sind Schwimmwesten zu tragen.

Schweissarbeiten / Schweissbewilligung

- Schweissarbeiten sind ohne die Bewilligung des Vorgesetzten der Instandhaltung des entsprechenden Werkes / Bereiches der Stahl Gerlafingen AG verboten.
- Müssen Schweissarbeiten ausgeführt ist eine schriftliche Bewilligung beim Vorgesetzten der Instandhaltung des entsprechenden Werkes / Bereiches der Stahl Gerlafingen AG einzuholen.

Besondere Sicherheitsvorkehrungen

- Diese sind zu treffen in der Nähe spannungsführender Teile, in grossen Höhen, auf Gerüsten, Leitern, bei der Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen und Sprengmitteln sowie bei Schacht- und Grabarbeiten.

Reinigung des Arbeitsplatzes

- Abfälle, leere Gebinde und nicht mehr benötigtes Material sind täglich an den von der Stahl Gerlafingen AG zugewiesenen Orten zu deponieren oder wegzuführen (siehe Merkblatt Abfallentsorgung).

Abfälle, Abwasser, Reststoffe

- Brennbare Flüssigkeiten, Altöl und Laugen sowie wasserverschmutzende Lösungsmittel dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden. Sie sind nach Weisung der Stahl Gerlafingen AG zu entsorgen (siehe Merkblatt Abfallentsorgung).
- Ölige Putzfäden, Putzlappen und drgl. müssen in den speziell bezeichneten Metallbehältern deponiert werden.

5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung

Wo und wann immer der Sicherheitsbeauftragte oder einer seiner Mitarbeiter Gefahren erkennt, die hier nicht aufgeführt sind, sind Sie aufgefordert:

- Sofort geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- Den Leiter Arbeitssicherheit sowie Ihren Betreuer der Stahl Gerlafingen AG zu informieren.

6. Notfallorganisation

Brandverhütung, Brandschutz

- Das Rauchen in feuergefährlichen Räumen und im Bereich feuergefährdeter Betriebsanlagen ist verboten. Die entsprechenden Verbotsschilder sind zu beachten.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist in allen feuer- und explosionsgefährdeten Räumen verboten. Ungeschützte funkenbildende Apparate und Werkzeuge dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nicht verwendet werden.
- Schweiss-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten dürfen nur unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ausgeführt werden. Vorgängig ist der für den betreffenden Bereich zuständige Vorgesetzte zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsstelle auf versteckte Mottfeuer zu kontrollieren.

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

- Über die Standorte und Handhabung der Feuerlöscher lasse man sich vom zuständigen Vorgesetzten informieren.
- Jede Benützung von Feuerlöschern ist sofort zu melden.

Flucht- und Rettungs-, Fahr-, Gehwege

- Die signalisierten Wege sind für die Sicherstellung eines geordneten Werkverkehrs freizuhalten.
- Türen, Durchgänge, Treppenhäuser, Notausgänge, Feuerlöscher, Hydranten, Feuermelder, Schaltkästen sind jederzeit zugänglich.

Erste Hilfe, Alarmierung und Rettung

- Unfallverletzte können zur Erste-Hilfe-Leistung unsere Betriebs sanitärer in Anspruch nehmen, siehe Beilage 1 Alarmketten.

Verhalten und Meldungen bei Unfällen / Schadenfällen / Sachschäden

- Diese Ereignisse sind der Betriebsleitung des entsprechenden Betriebes sowie dem Leiter Arbeitssicherheit unmittelbar zu melden. Dies stellt sicher, dass die notwendigen Sofort- und Sicherheitsmassnahmen der jeweiligen Situation angepasst werden können.

7. Befolgung der schweizerischen Gesetzgebung (Arbeitnehmerschutz)

Allgemeine Hinweise

Der Auftragnehmer versichert der Stahl Gerlafingen AG, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeitende die behördlichen Vorschriften und die Schweizerischen Gesetze respektieren und erfüllen. Allfällige Kosten, welche auf Unwissen oder Missachtung der entsprechenden Gesetze zurückzuführen sind gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

Meldeverfahren für Entsendungen von Arbeitnehmenden aus der EU/EFTA

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für das Einholen der notwendigen Bewilligung für die von ihm eingesetzten Mitarbeitenden. Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link verfügbar: (http://www.entsendung.admin.ch/cms/content/willkommen_de).

Die Anmeldung der eingesetzten Arbeitnehmer kann über das Internet unter folgendem Link vorgenommen werden:

https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren/meldeformulare.html

Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit

Der Auftragnehmer ist verantwortlich die Arbeitszeitbewilligung für Mitarbeitende, die bei uns Arbeiten in bewilligungspflichtigen Zeiträumen (Nachtarbeit von 23.00h bis 06.00h sowie an Sonn- und Feiertagen) ausführen, beim SECO oder dem kant. Amt für Arbeit eine Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit einzuholen. Bei Nichteinhalten, Arbeitsunterbruch oder aufgrund von Missachten der Weisungen, gehen die Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Gesundheitsschutz

Mitbenutzung von Betriebseinrichtungen

- Die im Werk vorhandenen Pausenräume, sanitären Anlagen können mitbenutzt werden.
- Benötigte Garderoben und Duschköglichkeiten werden vor Arbeitsbeginn zugewiesen.
- Schlüssel für Getränke- und Verpflegungsautomaten können beim Personalbüro gegen eine Depotgebühr bezogen werden.

Allgemeine Verhaltensweisen

- Essen und Trinken erfolgt grundsätzlich in den vorhandenen Pausenräumen.
- Absolutes Alkoholverbot gilt auf dem gesamten Werkareal der Stahl Gerlafingen AG.
- Rauchverbot gilt in allen Gemeinschaftsräumen und Büros.
- Die Nutzung der Räumlichkeiten als Schlafgelegenheit sind auf dem Werksareal nicht gestattet.

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

9. Kontrollen, Audit und Umsetzung

Kontrollen und Überwachung der Sicherheitsmassnahmen

- Die Stahl Gerlafingen AG legt jeder Bestellung ein Exemplar der „Sicherheitsweisungen für Fremdfirmen“ bei. Diese sind ohne spezielle Erwähnung als Teil des Liefervertrages zu betrachten.
- Weitergehende Vereinbarungen werden separat und schriftlich zwischen dem Auftraggeber und der Fremdfirma getroffen.
- Es ist Sache der Fremdfirma, sich die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (SUVA, SEV, Arbeitsgesetz etc.) zu beschaffen. Sie haftet für Schäden, die aus deren Nichtbefolgen entstehen.
- Die Stahl Gerlafingen AG behält sich vor die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften vor Ort zu prüfen (Begehungen und Audits).
- Bei eindeutigen Verstössen, insbesondere mit Wiederholung oder bei grossen Gefahren können einzelne Personen oder sogar die gesamte Fremdfirma vom Werkareal verwiesen werden.
- Für Folgekosten und Schäden, die durch Zuwiderhandlung entstehen, ist die Fremdfirma haftbar.
- Eine Übertragung vertraglicher Pflichten oder Teile davon an Dritte, darf ohne schriftliche Zustimmung von Stahl Gerlafingen AG nicht vorgenommen werden. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt Unterlieferanten als Erfüllungsgehilfen im Sinne von Art. 101 OR einzusetzen. Ist Stahl Gerlafingen AG mit einer Untervergabe der Arbeiten einverstanden gelten für den Subunternehmer die gleichen Bestimmungen, wie für den Auftragnehmer selbst. Alle Kosten, welche aufgrund von Beanstandungen resultieren, welche durch Nichteinhaltung des Gesetzes entstehen, müssen von Auftragnehmer übernommen werden. Insbesondere, aber nicht abschliessend, ist die Weitervergabe des vereinbarten Auftrages an Dritte nicht gestattet. Bei Widerhandlungen, Einschreiten durch die Behörden die zu Bussen, Unterbruch, Projektverzug, Neuausschreibung, Neuvergabe des Projektes führen gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.
- Jede Fremdfirma bestätigt schriftlich den Erhalt, die Kenntnisnahme und Umsetzung dieser Weisung durch seine Unterschrift auf dem beiliegendem Formular „Empfangsbestätigung der Sicherheitsweisung“.

Beilagen

1. Alarmketten und Verhalten bei Notfällen
2. Übersichtsplan der Stahl Gerlafingen AG
3. Interne Telefonliste der Stahl Gerlafingen
4. Checkliste Einkauf Einsatz Fremdfirmen
5. Checkliste Einsatz Fremdfirmen in den Betrieben

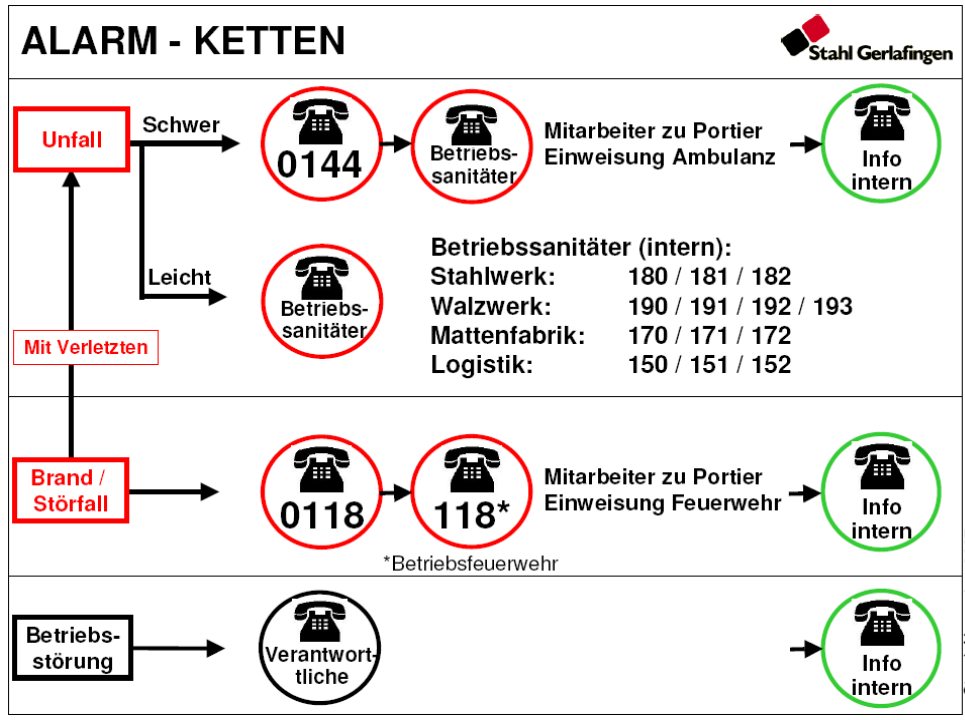
Anlässlich der Ausbildung, Instruktion, Information (Punkt 3. der Sicherheitsweisung) werden folgende Dokumente zusätzlich abgegeben:

- Betriebsorganigramm (Ansprechpartner / Stellvertretung) / Organisation Arbeitssicherheit
- Interne Telefonliste der Stahl Gerlafingen AG
- Merkblatt Abfallentsorgung

Verfasser : A. Wüthrich
 Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen


Ausgabe : 11.07.18
 Ersetzt : 19.01.15

Alarmketten / Verhalten bei Notfällen



Verhalten bei Notfällen 

1. Ruhe bewahren, Übersicht verschaffen ...**schauen, denken, handeln**
 2. Alarmieren / Ereignis melden: (siehe Alarmketten)
 - WER meldet?
 - WAS ist passiert? (Unfall, Brand, Explosion)
 - WO ist es passiert?
 - WIEVIELE Verletzte?
 3. Erste Hilfe leisten / Beginn der Löscharbeiten
 Symptome: Kreislauf- / Atemstillstand / Bewusstlosigkeit / keine Lebenszeichen
 - A** nsprechen, Atemwege freimachen
 - B** eatmung → falls keine Atmung → Beatmung
 - C** irkulation → keine Lebenszeichen → Herzmassage / Beatmung
 - K**reislauf 2x beatmen, 30x Herzmassage bis Hilfe eintrifft
 - D** efibrillation
 4. Unbeteiligte begeben sich auf den Sammelplatz (Brand/Explosion/Störfall)

	Stahlwerk Walzwerk Mattenfabrik	Parkplatz Stahlwerk Nördlich der Kantine (Sabag Gebäude) Nördlich der Lehrwerkstatt
---	---------------------------------------	---
- Stand: November 2007

Verfasser : A. Wüthrich
Verteiler : Intranet, Verantwortliche, Fremdfirmen

Ausgabe : 11.07.18
Ersetzt : 19.01.15

Übersichtsplan / Sammelplätze bei Notfällen

